

**Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach**Aktenzahl: B-2026-1335-00024  
Datum: 27.05.2026**Kontaktdaten**SB: Andreas Ojster  
Abt: Bauamt  
Tel: 04238/831124  
Mail: eisenkappel@ktn.gde.at**K U N D M A C H U N G**

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach hat mit der Eingabe vom 04.05.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **ASZ Blasnitzen - Adaptierung** in Blasnitzen 11, 9135 Eisenkappel-Vellach auf dem Grundstück Nr. 367/22 aus der EZ 76204/00042 in der KG Blasnitzen (76204) angesucht.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. 31/2015, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 11.06.2026, um 10:00 Uhr**

angeordnet. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 161/2013, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die

Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können. Der Bauwerber wird beauftragt, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes durch Auspflockung kenntlich zu machen, sofern der Untergrund dies zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.d.A  
Andreas Ojster

Die Bürgermeisterin  
Elisabeth Lobnik, Bakk.

**Ergeht an:**

- 1) Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, Bad Eisenkappel 260, 9135 Bad Eisenkappel
- 2) KW Blasnitzen GmbH, Blasnitzen 9, 9135 Bad Eisenkappel
- 3) Dr. Vok Ignazio-Marco, Trögern 9, 9135 Bad Eisenkappel
- 4) Bozic Verwaltungs GmbH, Blasnitzen 9, 9135 Bad Eisenkappel
- 5) Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 „Umweltschutz, Naturschutz und Klimaschutzkoordination“, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail an: [abt8.post@ktn.gv.at](mailto:abt8.post@ktn.gv.at)
- 6) Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 12 „Wasserwirtschaft“, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail an: [abt12.post@ktn.gv.at](mailto:abt12.post@ktn.gv.at)
- 7) Kärntner Landesfeuerwehrverband – Brandverhütungsstelle, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail an: [bvs@feuerwehr-ktn.at](mailto:bvs@feuerwehr-ktn.at)
- 8) KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- 9) Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt, Ritzingstraße 33, 9100 Völkermarkt, per E-Mail an: [florian.schliesser@vk-gv.at](mailto:florian.schliesser@vk-gv.at)

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 27.05.2026  
Abgenommen am: